Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

**Band:** 46 (1971)

Heft: 2

**Artikel:** Patriarchalisches Eherecht

Autor: Wegmann, Alice

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1080091

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Patriarchalisches

Das Schweizerische Familienrecht mit seinen die Ehefrau diskriminierenden Bestimmungen.

Die Art. 160 und 161 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bestimmen:

#### Art. 160 ZGB:

«Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft.

Er bestimmt die eheliche Wohnung und hat für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen.»

#### Art. 161 ZGB:

Die Ehefrau erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Ehemannes.

Sie steht dem Manne mit Rat und Tat zur Seite und hat ihn in seiner Sorge für die Gemeinschaft nach Kräften zu unterstützen.

Sie führt den Haushalt.»

Dies ist bezeichnend für die Rechtsstellung der Ehefrau in der Schweiz. Man will ihr nicht übel. Der Ehemann soll für sie sorgen, aber dafür beansprucht er die absolute Führung und drängt die Ehefrau in eine den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechende Abhängigkeit. Die lapidare Bestimmung: «Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft» macht dies deutlich. Eine gesetzliche Bestimmung übrigens, die praktisch nicht durchsetzbar ist, denn wo der Führungsanspruch des Ehemannes von der Familie bestritten wird, kann ihm kein Richter zu einer stillschweigenden Anerkennung seiner Autorität durch die Angehörigen verhelfen. Diese veraltete und für die Ehefrau diskriminierende Bestimmung sollte verschwinden. Auch ist nicht einzusehen, weshalb der Ehemann allein und nicht die Ehegatten zusammen die eheliche Wohnung bestimmen sollen, wie es übrigens praktisch meist der Fall ist. Eine Anpassung auch dieser Bestimmung wäre am Platz. Die Annahme von Bürgerrecht und Familiennamen des Ehemannes durch die Ehefrau ist dagegen im Hinblick auf die Einheit der Familie geboten. Bestünden verschiedene Bürgerrechte, so könnte die Familie im Kriegsfall auseinandergerissen werden. Bezüglich des Familiennamens wäre zu prüfen, ob derselbe nicht durch Verbindung des Mannesund des Frauennamens gebildet werden sollte, wie dies z.B. in Spanien der Fall ist. Würde also ein Herr Gerber ein Fräulein Fischer heiraten, so wäre der Familienname, den auch die Kinder zu führen hätten 'Gerber-Fischer'. Bei Verheiratung der Kinder würde der Muttername wegfallen. Von grosser Bedeutung ist diese Frage nicht.

Auch gegen die Pflicht der Ehefrau zur Haushaltführung ist im Prinzip nicht viel einzuwenden, da sie im Interesse der ganzen Familie, besonders auch der Kinder liegt. Eine verbindlichere Fassung wäre aber sicher angezeigt. So zum Beispiel: «Der Ehemann hat in erster Linie für den Unterhalt der Familie zu sorgen, während der Ehefrau vorab die Haushaltführung obliegt.» Dadurch würde angedeutet, dass heute viele Ehefrauen auch andere Aufgaben zu bewältigen haben und es nicht mehr selbstverständlich ist, dass sie allein die ganze Hausarbeit besorgt.

Ist eine Neufassung der erwähnten Artikel erwünscht, so drängt sie sich im Hinblick auf andere, bedeutsamere Bestimmungen geradezu auf.

Da ist zum Beispiel der Artikel 167 ZGB, der bestimmt:

Mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung des Ehemannes ist die Ehefrau unter jedem ehelichen Güterstande befugt, einen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben.

Verweigert der Ehemann die Bewilligung, so kann die Ehefrau vom Richter zur Ausübung ermächtigt werden, wenn sie beweist, dass dies im Interesse der ehelichen Gemeinschaft oder der Familie geboten ist.

Das Verbot des Ehemannes ist gutgläubigen Dritten gegenüber nur dann rechtswirksam, wenn es von der zuständigen Behörde veröffentlicht worden ist.»

Dass die Ehefrau, die vor ihrer Heirat meist berufstätig war, nach derselben den Ehemann um Erlaubnis bitten muss, wenn sie in irgendeiner Form berufstätig sein möchte, ist schlechterdings unzumutbar. Man versteht, dass der Gesetzgeber in echter Sorge um die Familiengemeinschaft die Frau ans Haus binden wollte. Das Mittel dazu ist aber nicht die Zustimmung des Ehemannes zu einer Berufstätigkeit der Ehefrau, sondern die Stärkung ihres Verantwortungsbewusstseins gegenüber der Familie. Dem Ehemann ist die Berufstätigkeit der Ehefrau meist nur zu willkommen, weil sie ihn finanziell entlastet. Die Frau selbst aber muss wissen, ob sie der Doppelbeanspruchung durch Haushalt und Berufsarbeit gewachsen ist. Ein Problem, das von den Ehegatten gemeinsam besprochen werden sollte, wie andere eheliche Probleme auch. Keinesfalls sollte aber der Ehemann in einer für die Ehefrau so wichtigen Frage allein entscheiden können. Soweit die Ehefrau zufolge der Berufstätigkeit ihre Familienpflichten vernachlässigen sollte, hätte der Ehemann immer noch die Möglichkeit, den Eheschutzrichter anzurufen. Auch bei der heutigen Lösung hätte ja der Richter zu entscheiden, wenn sich die Ehefrau mit einem ablehnenden Entscheid des Ehemannes nicht zufrieden geben könnte. Eine Neuregelung ist hier sicher am Platz.

Das Gleiche gilt für die in Art. 177 ZGB verlangte Zustimmung der Vormundschaftsbehörde für bestimmte Rechtsgeschäfte der Ehegatten.

## Der Art. 177 lautet:

Die Ehegatten sind befugt. Rechtsgeschäfte miteinander einzugehen.

Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.

Die gleiche Zustimmung ist für die

# Eherecht

Verpflichtung erforderlich, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zugunsten des Ehemannes eingegangen werden.»

Die Angst davor, die geschäftsunerfahrene Frau könnte von dem geschäftstüchtigeren Ehemann zu einem nur seinen Interessen dienenden Geschäft veranlasst werden, gab wohl Anlass zu dieser Regelung. Also eine durchaus wohlmeinende Einstellung, wie man sie einem schutzbedürftigen Kind entgegenbringt. Die moderne Schweizerin ist aber kein unmündiges Kind mehr und will sich nicht als solches behandeln lassen, auch wo es um finanzielle Dinge geht. Diese überholte Bestimmung hat dem Kredit der Ehefrau schwer geschadet. Da für Dritte nicht leicht feststellbar ist, ob eine Verpflichtung der Ehefrau unter Art. 177 ZGB fällt, sind Geldinstitute Ehefrauen gegenüber äusserst misstrauisch. Das hat wesentlich dazu beigetragen, die Schweizerin als geschäftsunerfahren, schutzbedürftig und vom Ehemann abhängig erscheinen zu lassen, obwohl dieses Bild heutzutage nicht mehr stimmt.

#### Überholtes Güterrecht

Besonders revisionsbedürftig erscheint aber das eheliche Güterrecht. Hier ist nur die Rede von dem Güterstand der Güterverbindung, der überall dort gilt, wo die Ehegatten nicht durch Ehevertrag eine andere Regelung getroffen haben.

Bei diesem Güterstand werden alle von den Ehegatten eingebrachten und ihnen während der Ehe anfallenden Güter zum ehelichen Vermögen vereinigt. Dies mit Ausnahme des Sondergutes der Ehefrau, dessen wichtigster Bestandteil ihr Arbeitserwerb ist. Was sie aus selbständiger Arbeit verdient, fällt nicht in das eheliche Vermögen.

Im Prinzip, mit wenigen Ausnahmen, bleiben Mannes- und Frauengut dem Eigentum nach getrennt, dem Ehemann steht aber die ausschliessliche Nutzung und Verwaltung des ehelichen Vermögens zu, ausser dort, wo es sich um die Bedürfnisse des Haushaltes handelt. In diesem beschränkten Rahmen kann die Ehefrau das eheliche Vermögen verpflichten. Im übrigen aber braucht sie grundsätzlich (es gibt einige Ausnahmen) die Zustimmung des Ehemannes, damit das in seiner Verwaltung stehende Frauengut für ihre Verpflichtungen haftet. Fehlt diese Zustimmung, so haftet sie im Prinzip nur mit ihrem allfälligen Sondergut, vorab ihrem Arbeitserwerb, für die von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten.

Folgerichtig kann sie bei einem Rechtsstreit um ihr Frauengut auch nicht selbständig handeln, sondern muss sich durch den Ehemann vertreten lassen. Aber auch zur Ausschlagung einer Erbschaft bedarf sie seiner Zustimmung.

Es ist klar, dass solche Beschränkungen die moderne Schweizer Frau in Harnisch bringen. Warum soll sie ihr Vermögen nicht selbst verwalten? Das würde ja nicht ausschliessen, dass die Erträgnisse des Mannes- und Frauengutes, sowie der Arbeitserwerb beider Ehegatten den Bedürfnissen des Haushaltes zu dienen hätten, und im übrigen als gemeinsame Errungenschaft betrachtet werden könnten.

Bei der heutigen Regelung fällt dagegen nur der Verdienst des Ehemannes, nicht aber der Verdienst der Ehefrau in das eheliche Vermögen. Letzteres ist Sondergut. Die Ehefrau hat nur einen angemessenen Beitrag an die Haushaltbedürfnisse zu leisten. Eine Regelung, die davon ausgeht, dass im Prinzip die Ehefrau nur zur Haushaltführung verpflichtet ist und das, was sie aus selbständiger Arbeit verdient (abgesehen vom Beitrag an die Haushaltbedürfnisse) ihr allein gehören soll. Diese verschiedene Behandlung von Mannes- und Frauenverdienst entspricht den Verhältnissen auch nicht mehr und führt leicht zu ehelichen Konflikten. Der Mann sieht nicht ein, warum die Ehefrau ihren Verdienst für sich behalten darf, während sein Verdienst in das eheliche Vermögen fällt. Gibt dagegen die Ehefrau ihren Verdienst in den Haushalt, so ist bei Auflösung der Ehe schwer feststellbar, ob er als Haushaltbeitrag verbraucht wurde und sie keinen Anspruch auf Rückerstattung mehr hat, oder ob daraus Ersparnisse gemacht werden konnten.

Vorzuziehen wäre eine Gleichbehandlung des Mannes- und Frauenverdienstes bei gleicher Beteiligung der Ehegatten am Vorschlag. Als Vorschlag bezeichnet man das, was nach Ausscheidung von Mannes- und Frauengut bei Auflösung der Ehe *mehr* vorhanden ist, als bei Eingehung derselben. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung gehört dieser Vorschlag zu  $\frac{1}{3}$  dem Ehemann, zu  $\frac{1}{3}$  der Ehefrau.

#### Art 214 ZGB bestimmt:

Ergibt sich nach der Ausscheidung des Mannes- und Frauengutes ein Vorschlag, so gehört er zu einem Drittel der Ehefrau oder ihren Nachkommen und im übrigen dem Ehemann oder seinen Erben.

Erzeigt das eheliche Vermögen einen Rückschlag, so wird er vom Ehemann oder seinen Erben getragen, soweit nicht nachgewiesen wird, dass ihn die Ehefrau verursacht hat.

Durch Ehevertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag oder Rückschlag verabredet werden.

Diese Vorschlagsteilung ging aus der Überlegung hervor, dass der Ehemann durch seinen Verdienst und seine Vermögensverwaltung in erster Linie die Vorschlagsbildung ermögliche, die Ehefrau aber durch kluge Haushaltführung einen, wenn auch bescheideneren Teil mit beitrage.

Heute, da die Ehefrau durch Haushalt und Beruf oft stärker belastet ist als der Ehemann, befriedigt diese Regelung nicht mehr. Eine Gleichstellung der Ehegatten drängt sich auf, ruft dann aber auch einer Beseitigung der merkwürdigen Sonderstellung des Frauenverdienstes. Mann und Frau sollten sich in der Ehe als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen, was leider in dem revisionsbedürftigen, dem patriarchalischen System verpflichteten Familienrecht nicht der Fall ist.